

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0215b23a-34bc-339b-98f3-bcece61cca04>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 82 SGB V - Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Den allgemeinen Inhalt der Gesamtverträge vereinbaren die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Bundesmantelverträgen. <sup>2</sup>Der Inhalt der Bundesmantelverträge ist Bestandteil der Gesamtverträge.

(2) <sup>1</sup>Die Vergütungen der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen durch Gesamtverträge geregelt. <sup>2</sup>Die Verhandlungen können auch von allen Kassenarten gemeinsam geführt werden.

(3) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können mit nicht bundesunmittelbaren Ersatzkassen, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Krankenkasse von [§ 83 Satz 1](#) abweichende Verfahren zur Vereinbarung der Gesamtverträge, von [§ 85 Abs. 1](#) und [§ 87a Abs. 3](#) abweichende Verfahren zur Entrichtung der in den Gesamtverträgen vereinbarten Vergütungen sowie von [§ 291a Absatz 2 Nummer 1](#) abweichende Kennzeichen vereinbaren.

(4) In den Verträgen ist ebenfalls das Nähere zur erneuten Verordnung eines mangelfreien Arzneimittels für versicherte Personen im Fall des [§ 31 Absatz 3 Satz 7](#) zu vereinbaren, insbesondere zur Kennzeichnung entsprechender Ersatzverordnungen.

